

Satzung

zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gau-Weinheim

vom 18. Mai 2011

Der Ortsgemeinderat Gau-Weinheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 18. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Abschnitt I „Reihengrabstätten“ Ziffer 1a, Abschnitt II „Wahlgrabstätten-Verleihung von Nutzungsrechten“ Ziffer 1 und 2, Abschnitt V „Benutzung der Leichenhalle“ der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2001 in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.02.2005 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 360,00 €

II. Wahlgrabstätten-Verleihung von Nutzungsrechten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
a) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
b) eine Doppelgrabstätte 900,00 €
c) einer Urnengrabstätte 360,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für
a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 20,00 €
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 30,00 €
c) eine Urnengrabstätte pro Jahr 12,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

- Einheimische und Auswärtige 250,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Weinheim, 18. Mai 2011

Hans-Bernhard Krämer

Hans-Bernhard Krämer
Bürgermeister der Ortsgemeinde Gau-Weinheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. *21* vom *26.5.2011*
Wörrstadt, den *19.5.2011*
Im Auftrag

Topf
1